

THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– Juni 2022 –

Reich, Johannes: Heiligkeit und Gottes Beistand. Ein moraltheologischer Blick auf die Ethikvorlesungen und die Religionsschrift Immanuel Kants. – Tübingen: Narr Franke Attempto 2019. 378 S., geb. € 98,00 ISBN: 978-3-7720-8675-5

In der Vorrede zur ersten Auflage von Kants Religionsschrift aus dem Jahr 1793 wird die Frage nach einer möglichen moralischen Relevanz der Religion in einer Weise beantwortet, die differenziert genug ist, um sich in zwei zunächst widersprüchlich scheinenden Thesen zu artikulieren: einerseits bedarf nämlich die Moral „zum Behuf ihrer selbst (sowohl objectiv, was das Wollen, als subjectiv, was das Können betrifft) keinesweges der Religion, sondern vermöge der reinen praktischen Vernunft ist sie sich selbst genug“¹; andererseits aber impliziert diese Autonomie insofern keine restlose Autarkie, als der Mensch über die dem Sittengesetz geschuldete Achtung hinaus auf etwas hingeeordnet bleibt, „was er *lieben* kann“², sodass endliche praktische Vernunft in dieser ihrer Verwiesenheit auf das höchste Gut als indirektem materialen Motivgrund moralischen Wollens ausdrücklich „sich selbst nicht Gnüge thun kann“³.

Aber nicht allein an dieser prominenten Stelle zeigt sich Kants berühmt-berüchtigter Rigorismus nicht nur der apodiktisch-unbedingten Sollforderung des Sittengesetzes verpflichtet, sondern auch der Endlichkeit des moralischen Menschen bewusst. Bereits dadurch, dass das Gesetz uns als kategorischer Imperativ entgegentritt, dem wir eben nicht von Natur aus immer schon entsprechen, da eine moralische Gesinnung „*im Kampfe*“⁴ – d. h. *in statu viae* – nämlich allenfalls tugendhaft, jedenfalls aber noch nicht heilig ist und sein kann, tritt Kants Moral- und Religionsphilosophie in das Spannungsfeld von Endlichkeit und Unbedingtheit. Vor diesem Hintergrund muss es erstaunen, dass die Kantforschung nicht immer in aller Deutlichkeit erkannt hat, dass Kants praktische Philosophie konsequenterweise um eine Paradoxie kreist, die sich mit dem Zentralbegriff der Heiligkeit verbindet: denn für Kant ist es ebenso klar, dass der Mensch heilig sein soll – und also auch sein kann –, wie es ausgemacht bleibt, dass er es eben noch nicht ist und unter den Bedingungen seiner Zeitlichkeit auch gar nicht sein kann. Die „Vollkommenheit, deren kein vernünftiges Wesen der Sinnenwelt in keinem

¹ Immanuel KANT: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* [RGV], BA iv (Akademie-Ausgabe [AA] VI, 3).

² RGV, BA xii, Anm. (AA VI, 7).

³ RGV, BA vi (AA VI, 4).

⁴ Immanuel KANT: *Kritik der praktischen Vernunft* [KpV], A 151 (AA V, 84); vgl. Christian RÖSSNER: „Der gute Wille und das böse Herz. Kants ‚moralische Gesinnung im Kampfe‘“ in: *Noch nie war das Böse so gut. Die Aktualität einer alten Differenz*, hg. v. Franz Fromholzer / Michael Preis / Bettina Wisiorek, Heidelberg 2011 (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte, 295), 71–89.

Zeitpunkte seines Daseins fähig ist“, wird „indessen gleichwohl als praktisch notwendig gefordert“.⁵ Mit dieser Dichotomie von dem, was der Mensch ist, nämlich „unheilig genug“⁶, und dem, was er sein, d. h. werden soll, nämlich heilig, rückt Kants Denken unter das paradoxe Vorzeichen einer normativ-praktischen Notwendigkeit des uns faktisch Unmöglichen.⁷

Mit diesem „weniger bekannten Gedanken in Kants Moral- und Religionsphilosophie“ (7), dass nämlich „Versagen und Schuld zum Handeln hinzugehören, weil der Mensch dem moralisch Gebotenen oftmals nicht gerecht wird, und dass deshalb ein unterstützender göttlicher Beistand angenommen werden muss“ (ebd.), sich unter Heranziehung nicht nur der kantischen Religionschrift, sondern auch neuerer Quellen zu Kants Ethikvorlesungen eingehend zu befassen, ist Anliegen und Verdienst der moraltheologischen Diss., die Johannes Reich im Sommersemester 2018 an der Kath.-Theol. Fak. Tübingen vorgelegt hat. Die Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert, mit dem Promotionspreis der Eberhard Karls Univ. ausgezeichnet und 2019 in der Reihe der „Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie“ veröffentlicht.

Einleitend werden zunächst „zeitgenössische moraltheologische Reaktionen“ (10–18) auf Kants Ethik skizziert sowie Primat und „Dominanz der Autonomie-Problematik in der späteren Kantrezeption“ (18–28) rekapituliert, um demgegenüber Methodik und Intention der vorgelegten Studie klar akzentuiert hervortreten zu lassen: „Die vorliegende Studie fokussiert sich auf die Überlegungen zum Beistand Gottes angesichts der Unheiligkeit des Menschen, die Kant in seinen Vorlesungen zur Ethik und in der Religionschrift ausführt“ (29). Neben der klassisch-kantischen Postulatenlehre und der Doktrin vom höchsten Gut erweist sich eine in der Forschung tendentiell unterbelichtete Annahme als für die zentrale Frage Kants nach einer möglichen moralischen Relevanz der christlichen Religion unverzichtbare Überlegung – „nämlich die Idee, dass der moralisch geforderte Mensch von einer göttlichen Unterstützung ausgehen muss, die seiner Unfähigkeit zur vollständigen Entsprechung gegenüber dem Moralgesetz in näher zu bestimmender Weise abhilft“ (29).

Nach der Einleitung wird in einem zweiten Kap. zunächst „Kants Religionschrift im Spiegel verschiedener Interpretationen“ (33–96) betrachtet, um vor dem damit aufschraffierten Feld der Forschung das Thema der Diss. profilscharf konturieren zu können: R.s Untersuchung beabsichtigt, „die moraltheologische Diskussion um den kantischen Vorschlag zur Relevanz von Religion“ (96) zu bereichern, indem sie zu zeigen unternimmt, inwiefern „Kant eine sehr spezifische Konzeption des göttlichen Beistandes entwirft und dies auch als zentrales Argument für seinen moralisch-normativen Religionsbegriff anführt“ (96).

Dem methodischen Anliegen der Arbeit entsprechend werden dann in einem dritten Kap. (97–169) Kants Vorlesungen zur Ethik herangezogen und auf die in ihnen zu argumentativem Ausdruck kommende Verhältnisbestimmung von Moral und Religion hin befragt. Basierend auf der Einsicht, dass „die Religionschrift Begriffe und Überlegungen verarbeitet, die Kant zuvor in seiner rund 30-

⁵ KpV, A 220 (AA V, 122); zu diesem „beständigen, obgleich unerreichbaren Ziele“ vgl. auch KpV, A 150 (AA V, 84).

⁶ KpV, A 155 (AA V, 87).

⁷ Zu dieser „Unmöglichkeit, durch seinen Lebenswandel sich jemals vor Gott für gerechtfertigt zu halten, und gleichwohl der Nothwendigkeit einer solchen vor ihm gültigen Gerechtigkeit“ vgl. RGV, B 248 / A 234 (AA VI, 163); vgl. dazu Christian RÖSSNER: *Der „Grenzgott der Moral“. Eine phänomenologische Relektüre von Immanuel Kants praktischer Metaphysik im Ausgang von Emmanuel Levinas*, Freiburg/München 2018 (Phänomenologie: Kontexte, 26), 231 u. 509.

jährigen Vorlesungstätigkeit verwendet hat“ (94) und also „der Vorlesungsdozent Kant schon lange vor der Religionsschrift eine komplexe und immer wieder ausformulierte Vorstellung von der moralischen Relevanz von Religion vertrat“ (94), wird die „moralisch-religiöse Beistandslehre in den Vorlesungen“ (167) entfaltet. Als zentral zeigt sich, dass Kant „eine zweistufige Auffassung vom Eintreten des göttlichen Beistandes voraussetzt: Nur unter der Bedingung, dass alles Menschenmögliche unternommen wurde, um das praktisch-vernünftige Ideal zu erfüllen, findet eine Unterstützung durch Gott statt, die den unvermeidlichen Mangel an Heiligkeit beseitigt“ (168). Diese kantische „These zur moralischen Relevanz des Beistandsgedankens“ (169) erscheint deswegen „originell“ (169), weil Kant zwar im „Gegensatz zur Moralphilosophie Baumgartens und zum Gedanken des höchsten Gutes [...] damit eine spezifisch christliche Lehre in seine Theorie der moralischen Vollkommenheit“ (169) einfügt, dabei in den Vorlesungen aber erstaunlicherweise „ganz ohne einen Bezug zur Christologie auskommen“ (169) kann, womit „eine erhebliche Distanz zur christlich-theologischen Auffassung von Gott und von der Gott-Mensch-Beziehung“ (169) angezeigt ist.

Wenn die „profunde Problematik“ (171) in den Vorlesungen also zu keiner abschließenden Auflösung zu gelangen vermag, ist damit doch der Boden bereitet, um in einem vierten, zentralen Kap. (171–339) Kants „Theorie von Gottes Beistand bei der Besserung“, wie sie in der Religionsschrift dargelegt ist, zu entwickeln. Da die Thematik mit der Religionsschrift als ganzer unauflöslich verwoben ist, „werden alle vier Teile der Schrift einzeln interpretiert“ (171). Zur Sprache kommen folglich Kants „These vom radikalen Bösen in RGV I als Ausgangspunkt der Besserung“ (171–221), der „Kampf um die Besserung und das Beispiel der Heiligkeit“ (221–265), der „Sieg des guten Prinzips“ (265–315) und schließlich das Spannungsfeld zwischen „Religion“ und „Afterdienst“ (315–339). Die Ergebnisse und Erträge der detaillierten und textnahen Analysen, die hier nicht im Einzelnen wiederzugeben sind, werden in einer resümierenden „Zusammenfassung“ (341–352) festgehalten, die ob ihrer Prägnanz und Präzision in extenso zitiert zu werden verdient: „Wie die Vorlesungen und die Religionsschrift belegen, gehören das Ideal der Heiligkeit und der Beistandsgedanke zu den ältesten und kontinuierlich bedachten Grundannahmen in Kants ethischem Nachdenken. Sie weisen auf einige bemerkenswerte Charakteristika der kantischen Ethik hin, die unter dem Eindruck der GMS [*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*] und KpV [*Kritik der praktischen Vernunft*] leicht übersehen werden können. Kants Ethik umfasst demnach auch ein insofern perfektionistisches Element, als sie eine objektive Vorstellung eines zu realisierenden ‚guten Lebens‘ beinhaltet. [...] Bei Kant bezieht sich diese Perfektionierungsforderung jedoch allein auf die Realisation der Heiligkeit, d. h. die Erfüllung des moralgesetzlichen Anspruches an das Handeln und die Gesinnung. Sie zielt nicht auf eine Meliorisierung des bereits erreichten Vervollkommnungsgrades, sondern weist darauf hin, dass der Mensch seine Verpflichtung zur Moralbefolgung nur in einem andauernden Streben, in einem Kampf gegen nicht-moralgesetzliche Handlungsregeln nachkommen kann. Aus Kants Sicht ist es wahrscheinlich, dass man diesen Kampf nicht immer erfolgreich besteht. Es gehört daher zum moralphilosophisch aufgeklärten und aufrichtigen Selbstbewusstsein, das je eigene moralische Versagen und den daraus resultierenden Bedarf an Unterstützung durch ein höheres Wesen anzuerkennen. Kants Ethik schließt an dieser Stelle folglich auch ein spezifisches religionsphilosophisches Element ein“ (342f).

Deutlich wird dabei, dass Kants philos. Gnadenlehre also einerseits keinem reinen Pelagianismus das Wort redet, andererseits aber freilich auch die Angewiesenheit auf einen nicht aktiv

herbeizuzwingenden Beistand keine Ausrede liefern darf für ein allzu passives Vertrauen auf *sola gratia*, das Kant vermutlich als „faul“⁸ apostrophiert und diskreditiert hätte. Vielmehr gilt es nach Kant, sich dem Unverfügbaren gewissermaßen entgegenzuarbeiten: „Die juristisch gefassten Begriffe der Gerechtigkeit und Güte, die für Kant notwendige Eigenschaften des vollkommenen Wesens bilden, sind lediglich mit einem solchen Handeln dieses Wesens vereinbar, das lediglich ergänzend durchgeführt wird, unter der Bedingung eines größtmöglichen Bemühens auf Seiten des Menschen. Sehenden Auges depotenziert Kant das systematische Gewicht der Gnade auf eine Idee, die lediglich insofern für das moralische Bemühen relevant ist, als sie vor der Verzweiflung über die mangelnde Erreichbarkeit des Heiligkeitsideals bewahrt“ (346).

Wenn aus dieser kantischen Konzeption abschließend „Anregungen für die moraltheologische Kantrezeption“ (347–352) gewonnen werden, so ist die Differenziertheit zu loben, mit der R. eine christlich-theol. Ethik „ebenso vor einer naiven Verbrüderung mit wie vor einer pauschalen Distanzierung von Kant“ (349) bewahrt wissen will und klar aufzuzeigen versteht, „dass der Vorschlag Kants zur moralischen Relevanz des Beistandes mehrere Einseitigkeiten und Differenzen impliziert, die ihn von der christlichen Theologie trennen“ (351). Insbes. „eignet dem Beistand bei Kant keinerlei Gratuität in dem Sinne, dass Gott der menschlichen Aktivität zuvorkäme oder dem Menschen eine unverdiente Hilfe zukommen ließe. Auch ein synergistisches Zusammenwirken dergestalt, dass Gott und Mensch gleichermaßen wirken, wird allenfalls als hypothetische Möglichkeit benannt, aber nicht näher in Betracht gezogen. Kant denkt sich das Verhältnis zwischen dem göttlichen und dem menschlichen Handeln als ein *Entweder-Oder* und sieht sich zumindest im Blick auf das praktische Selbstverständnis genötigt, diese Disjunktion zugunsten eines selbständigen Tuns auf Seiten des Menschen zu entscheiden. Damit wird das aus theologischer Sicht spannungsreiche Verhältnis zwischen göttlicher und menschlicher Aktivität einseitig aufgelöst“ (349f).

Auch wenn Kant also der Überzeugung Léon Bloys seine Zustimmung vielleicht nicht versagt hätte, dass es nämlich kein Unglück gebe als jenes, kein Heiliger zu sein, so lässt die von R. in methodisch überzeugender und inhaltlich durchweg inspirierender Weise aus der Religionsschrift und den Ethikvorlesungen extrahierte Gnadenlehre Kants einmal mehr erkennen, dass nicht ein christlicher Philosoph sein muss, wer als Philosoph des Christentums zu gelten hat.

Über den Autor:

Christian Rößner, Dr. phi. Lic. theol., Assistenz-Professor am Institut für Theoretische Philosophie der Katholischen Privat-Universität Linz (c.roessner@ku-linz.at)

⁸ Zur „Trägheit [...], das, was wir in uns selbst suchen sollten, von oben herab in passiver Muße zu erwarten“, vgl. RGV, B 298 / A 280 (AA VI, 191); vgl. die „im faulen Vertrauen erträumte Gnade“ in RGV, B 301 / A 283 (AA VI, 193); vgl. auch RGV, B 243 / A 229 (AA VI, 161): „Denen also, die dieses moralische Gute mit der Hand im Schooße, als eine himmlische Gabe von oben herab, ganz passiv zu erwarten meinen, spricht er [der Lehrer des Evangeliums] alle Hoffnung dazu ab. Wer die natürliche Anlage zum Guten, die in der menschlichen Natur (als ein ihm anvertrautes Pfund) liegt, unbenutzt läßt, im faulen Vertrauen, ein höherer moralischer Einfluß werde wohl die ihm mangelnde sittliche Beschaffenheit und Vollkommenheit sonst ergänzen, dem droht er an, daß selbst das Gute, was er aus natürlicher Anlage möchte gethan haben, um dieser Verabsäumung willen ihm nicht zu statten kommen solle“.